

Benutzerordnung für das Sportgelände des SV Leonberg/Eltingen e.V.

1. Allgemeines

- Die Sportanlagen werden nur Benutzern zur Verfügung gestellt, die diese Ordnung in allen Punkten verbindlich anerkennen.
- Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer diese Ordnung an.
- Für die Tennis-Vereinsanlagen gilt eine eigene Benutzerordnung.
- Alle Benutzer sind verpflichtet, die vereinseigenen Sportanlagen pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlagen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleiben.
- Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend dem Platzverantwortlichen anzuzeigen bzw. eigenständig zu entfernen, sofern dies möglich ist.
- Die Verantwortlichen und Mitarbeiter des Vereins sind berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung zu überprüfen. Hierzu können sie das Hausrecht für den SV Leonberg/Eltingen ausüben. Der Verein behält sich das Recht vor, unbefugte Nutzungen sowie unbefugtes Betreten seiner Sportanlagen zur Anzeige zu bringen.
- Das Sportgelände darf ausschließlich während des Trainings- und Spielbetriebes und nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Betreuer, Übungsleiter oder Lehrer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass die Sportanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden.

2. Wesentliche Verhaltensregeln

- Die Aufsicht über die Sportanlagen obliegt dem Vorstand. Dieser kann sie per Beschluss an den Geschäftsführer, den Platzwart oder andere Mitarbeiter delegieren.
- Die im Belegungsplan festgehaltenen Hallen- und Platzzeiten sind zu beachten und einzuhalten.
- Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung, die zweckentsprechend zu sein hat, wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung der Sportanlagen, insbesondere des Hallenbodens und der Geräte, ausgeschlossen ist. Ohne Zustimmung einer vom Vorstand autorisierten Person dürfen Geräte nicht aus den Hallen genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden.
- Die Hallen, Rasen- und Kunstrasenspielfelder dürfen nur mit dafür zugelassenen Schuhen betreten werden.
- Sämtliche Verschmutzungen sind zu unterlassen.
- Auf den Sportflächen und in den Hallen sind keine Glasflaschen oder Gläser erlaubt.
- Kaugummis, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel sind verboten.
- Die Benutzung von Metallgegenständen auf dem Kunst- oder Naturrasen (z.B. Bänke) ist verboten.
- In den Sporthallen sind Rauchen und Alkoholkonsum verboten.
- Hunde müssen von den Sportflächen ferngehalten werden.
- Das Sportgelände außerhalb der Parkflächen darf nicht mit Autos/Fahrrädern/Mofas usw. befahren werden; Sondergenehmigungen werden über die Geschäftsstelle erteilt.
- Es darf kein Feuer angezündet werden.
- Zuschauer dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten. Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.
- Das Vereinsgelände ist spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Besondere Veranstaltungen sind in der Geschäftsstelle in den Belegungsplan eintragen zu lassen. Für diese Veranstaltungen ist ein Benutzervertrag zu unterschreiben.

3. Die Ordnung für die Organisation des Spielbetriebes

- Eine Bewässerung der Rasen- und Kunstrasenspielfelder erfolgt nur von autorisierten Personen.

- Die Flutlichtanlage wird nur durch autorisierte Personen eingeschaltet.
- Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird!
- Die Steuerung/Programmierung der automatischen Mähroboter erfolgt ausschließlich durch autorisierte Personen.
- Die Tore, Tornetze, Eckfahnen sowie weitere im Sport- oder Trainingsbetrieb verwendete Geräte sind danach an den dafür vorgesehenen Orten zu verwahren.
- Nach Ende des Trainings- bzw. Spielbetriebes ist vom Trainer/Betreuer/Übungsleiter/Lehrer ein Kontrollgang durch die benutzten Sportanlagen, Sanitäreinrichtungen und Umkleiden zu machen. Fenster sind zu verschließen, die Temperatur der Heizkörper ist nach Vorgabe zu regulieren, das Licht ist auszuschalten, sofern keine nachfolgende Mannschaft/Gruppe erscheint.

4. Die Benutzerordnung für die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

- Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Für die in den Umkleiden abgelegten Sachen sind die Besitzer selbst verantwortlich. Der Zutritt ist nur den Teilnehmern von Sportveranstaltungen gestattet.
- Die Wasch- und Duschräume stehen nur den berechtigten Nutzern im Rahmen des organisierten Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.
- Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten. Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.
- Rauchen und Alkoholkonsum sind auch in den Sanitärräumen nicht gestattet.

5. Haftung

- Der Verein überlässt den Benutzern die Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen.
- Der Benutzer der Sportanlage hält den Verein von allen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen.
- Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber dem Verein. Ist der Verursacher eines Schadens oder einer Verschmutzung nicht bekannt, haftet die beim Eintritt des Schadens oder der Verschmutzung Aufsichtsführende Person, ersatzweise die Abteilung.
- Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Sachen der Benutzer.

6. Inkrafttreten - Schlussvorschriften

- Sofern einzelne Bestimmungen dieser Platz- und Benutzerordnung unwirksam sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur gültig, wenn sie schriftlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem Beauftragten bestätigt werden.
- Eine Vermietung von Teilen der Sportanlage ist nur möglich, wenn der Mieter diese Platz- und Benutzerordnung anerkennt. Sie ist dem Benutzervertrag beizufügen.
- Diese Ordnung wurde vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 01.02.2018 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.